

§ 10 *Inhalt der Richtpläne*

¹ Die Richtpläne enthalten Grundlagen und Konzepte, insbesondere über Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Kulturobjekte, Tourismus, Erholung, Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, privaten und öffentlichen Verkehr, Energie, Versorgung und Entsorgung.

² Die Richtpläne zeigen,

- a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden,
- b. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement kann Richtlinien über den Inhalt regionaler und kommunaler Richtpläne erlassen.

Erläuterungen

Absatz 1

Die steigende Bedeutung der energetischen Fragen rechtfertigt eine ausdrückliche Nennung der Energie in Absatz 1 (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 23, in: KR 2013, S. 529).

Absatz 2

Der Inhalt des Richtplans ist konzeptioneller und programmatischer Art. Als konzeptioneller Plan zeigt der Richtplan auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen sind. Die Abstimmung ist dann vorzunehmen, wenn die raumwirksamen Tätigkeiten einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen (Art. 2 Abs. 3 RPV). Als programmatischer Plan legt der Richtplan dar, in welcher zeitlichen Abfolge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Nach Artikel 1 RPV sind Tätigkeiten raumwirksam, welche die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens oder die jeweilige Besiedlung des Landes zu erhalten. Bund, Kantone und Gemeinden üben insbesondere dann raumwirksame Tätigkeiten aus, wenn sie

- Richt- und Nutzungspläne, Konzepte und Sachpläne sowie die dazu erforderlichen Grundlagen erarbeiten oder genehmigen;
- öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen planen, errichten, verändern oder nutzen;
- Konzessionen oder Bewilligungen erteilen für Bauten und Anlagen sowie für Rodungen, Wasser-, Schürf-, Transport- oder andere Nutzungsrechte;
- Beiträge ausrichten an Bauten und Anlagen, insbesondere an Gewässerschutz-, Verkehrs- und Versorgungsanlagen und Wohnungsbauten sowie

	für Bodenverbesserungen, Gewässerkorrekturen oder Schutzmassnahmen (B 119 vom 12. August 1986, S. 11 f. [§ 9], in: GR 1986, S. 733 f.).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Wegleitung Kommunalen Erschliessungsrichtplan https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	– Artikel 8 RPG (Mindestinhalt der Richtpläne) – Artikel 1 (Raumwirksame Tätigkeiten) und 2 Absatz 3 RPV (Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–